

**Förderzentrum "Am Leutowitzer Park"
mit dem Förderschwerpunkt Lernen**

Gottfried-Keller-Str. 40

01157 Dresden

Tel.: 0351 / 4 27 37 53

FAX: 0351/ 4 27 37 54

E-Mail: foe_lb_keller@dresdner-schulen.de



Schule „Am Leutowitzer Park“

**Haus- und Hofordnung des Förderzentrum „ Am Leutowitzer Park“
mit dem Förderschwerpunkt Lernen**

- Öffentlicher Aushang / Die Belehrung erfolgt mit Schuljahresbeginn-

Der Schulweg der Schüler unterliegt dem Sorgerecht der Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes.

1. Regelungen zum Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

1.1. Die Einlasszeit für Schüler ist 7.15 Uhr bis 7.28 Uhr (Vorklingeln), bei späterem Unterrichtsbeginn jeweils zu den Pausen.

Der Einlass für die Schüler, die am Projekt „BrotZeit“ teilnehmen, erfolgt in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.05 Uhr über den Haupteingang.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler betreten die Schule zur 1. Stunde über die drei Eingänge auf der Hofseite, ab der 2. Stunde über den Haupteingang. Dieser Eingangsbereich ist videoüberwacht.

1.2. Die Schüler sollen nicht zeitiger als 15 Minuten vor Einlassbeginn an der Schule sein.

1.3. Nach Beendigung des Unterrichtes werden die Klassen 1 bis 2 geschlossen auf dem Hof verabschiedet. Ab Klasse 3 verlassen die Schüler allein das Schulgebäude und Schulgelände.

1.4. Schüler dürfen mit einem verkehrssicheren Fahrrad zur Schule kommen, wenn das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegt. Das Fahrrad ist am Fahrradständer auf dem Pausenhof abzustellen. Es wird empfohlen, das Fahrrad anzuschließen. Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Fahrräder nebst Zubehörteile sind durch den Schulträger nicht versichert!

1.5. Bei Feststellung von Kopfläusen bei Schülern sind diese sofort einzeln zu setzen. Die Sorgeberechtigten sind umgehend zu benachrichtigen. Die Kinder sind sofort

aus der Schule abzuholen. Erst bei Läusefreiheit, mit ärztlichem Attest, darf der Schulbesuch wieder aufgenommen werden.

2. Unterrichtszeit

- 2.1. Die Unterrichtsstunden werden durch die Schulklingel (Vorklingeln, Stundenklingeln) angezeigt.
- 2.2. Unterrichtszeiten werden in der Vitrine im I. Stock bekannt gegeben, gleichfalls auch die Regelung zur Hitzevariante.
- 2.3. Bei Verspätung zum Unterricht ist Einlass bis 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn über die Sprechanlage gegeben. Es darf nur einmal geklingelt werden, danach ist bis zur nächsten Stundenpause zu warten.
- 2.4. Ist ein Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht bei der Klasse und sind keine Aufgaben gestellt worden, so meldet sich der Klassensprecher im Sekretariat.
- 2.5. Fachräume, wie Physik/Chemie, Biologie, Werken, Schulgarten, Sport, Computer sowie Kunsterziehung und Geographie, dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden.
- 2.6. Der Weg vom Schulgebäude zur Schulsporthalle und zurück erfolgt über den Hinterausgang der Schule.
- 2.7. Der Klassendienst ist für eine saubere Tafel und die Ordnung im Unterrichtsraum verantwortlich. Nach dem Unterrichtsschluss ist das Zimmer in einem aufgeräumten Zustand zu verlassen. Alle Materialien unter den Schülertischen und auf dem Fußboden sind zu entfernen. Abfälle gehören in den Abfalleimer, welcher täglich durch den Klassendienst zu entleeren ist.
- 2.8. Zu den Hofpausen, bei Raumwechsel und am Ende des Unterrichts verlassen die Schüler den Raum. Ein Zimmerbelegungsplan ist auszuhängen! Bei verändertem Unterrichtsort einer oder mehrerer Stunden (z.B. Park, PC-Raum o. ä.) ist ein Vermerk an der Tafel zu hinterlassen. Beim Verlassen des Unterrichtsgebäudes (U-Gang, Exkursion, Wandertag, o. ä.) erfolgt die Eintragung ins Ausgangsbuch im Sekretariat.
- 2.9. Die Schultaschen bleiben nur im Zimmer, wenn der Unterricht im gleichen Zimmer fortgesetzt wird bzw. zu Beginn der großen Pausen. Sonderfestlegungen erfolgen individuell bei bestimmten Fächern. Straßenbekleidung wird stets in den Garderoben untergebracht. Das Tragen von Kopfbedeckungen ist im Gebäude und in der Turnhalle untersagt.

- 2.10. Die Beurlaubungen vom Unterricht, auch stundenweise, kann nur auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten durch den Klassenlehrer bis zu drei Tagen erfolgen. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ab 4 Tagen ist der Schulleiter.
- 2.11. Bei Erkrankung des Schülers ist bereits am ersten Tag die Schule bis 9 00 Uhr, ggf. auch über den Anrufbeantworter, zu informieren. Eine schriftliche Entschuldigung ist in jedem Falle nach Beendigung der Krankheit nachzureichen.
- 2.12. Die Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den Schulmaterialien verpflichtet.
- 2.13. Das Öffnen und Schließen der Fenster obliegt dem Lehrer. Die Fenster dürfen, wenn es keine zeitlich begrenzten Sonderregelungen gibt, während der Pause angekippt bleiben.
- 2.14. In der Schule besteht ein Verbot für Hieb-, Stich- und Schusswaffen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Schulleiter zu informieren. Der sofortige Vollzug nach §80 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist hiermit angeordnet!
- 2.15. Das Aufhängen von Plakaten, Verteilen von Flugblättern, politischer und anderer Werbung bedarf der Zustimmung des Schulleiters.
- 2.16. Bei Ertönen des Alarmsignals verlassen alle Schüler mit ihrer Klasse die Schule entsprechend der Verhaltensanweisung objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren. Der Stellplatz ist der „Rote Platz“

3. Pausen, Unterrichtsausfall, Ferien

- 3.1. In den Pausen können sich die Schüler bei angemessener Disziplin auch auf den Gängen, auf denen sich der Unterrichtsraum der Schüler befindet, aufhalten.
- 3.2. Die großen Pausen dienen der Gesundheit und Entspannung. Alle Schüler begeben sich zur Hofpause zügig auf den Pausenhof. Dreimaliges Abklingeln bedeutet „keine Hofpause“.
- 3.3. An den Fahrradständern dürfen sich Schüler nicht aufhalten.
- 3.4. In der Mittagspause ist der Aufenthalt in den Speiseräumen während der Mahlzeit nur für Essenteilnehmer gestattet.

- 3.5. Die Schüler dürfen sich nicht der Beaufsichtigung entziehen. Unerlaubtes Entfernen vom Schulgrundstück ist verboten. Der Sportplatz ist nur mit Lehrer und in Absprache mit der Schulleitung zu nutzen. Ein Verstoß ist durch den Lehrer, der die Zuwiderhandlung feststellt, dem Klassenlehrer zu melden.
- 3.6. Bei Streitigkeiten zwischen den Schülern, die zu Tätlichkeiten führen können, ist sofort die zuständige Aufsicht heranzuziehen. Jede Art von Selbstjustiz ist als schwerer Verstoß zu werten. Alle Tätlichkeiten sind grundsätzlich ausführlich in schriftlicher Form vom aufsichtsführenden Lehrer oder dem Klassenlehrer dem Schulleiter anzuzeigen.
- 3.7. Übermäßiges Rennen, Werfen von Gegenständen, Fußballspielen, Klettern auf Schuppen, Bäumen und Zäunen sind auf den Pausenhöfen untersagt. Fußballspielen ist lediglich auf dem kleinen Sportplatz („Roter Platz“) erlaubt! Dieser darf nur betreten werden, wenn eine aufsichtführende Person anwesend ist.
- 3.8. Die Toilette ist zu Beginn der Pause zu benutzen.
- 3.9. Unterrichtsausfall für die Klassen 1 bis 5 darf nur nach Mitteilung an die Sorgeberechtigten an den nachfolgenden Tagen erfolgen. Diese Mitteilung ist in das Hausaufgabenheft einzutragen. Unterrichtsausfall ab Klasse 6 bedarf nicht der Mitteilung am vorhergehenden Tag. Hier erfolgt aber ebenfalls die schriftliche Information im Hausaufgabenheft.

Für Schüler, welche an der Schulspeisung teilnehmen, ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass sie ihr Essen einnehmen können bzw. eine rechtzeitige Abmeldung möglich ist.

4. Verhalten im Schulgebäude und im Schulgelände

- 4.1. Alle Schüler sind für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich und tragen eine Mitverantwortung zur Sicherheit im Schulgelände, indem auch die Garten- und Sportanlagen pfleglich und funktionsgerecht behandelt werden. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Schulpersonal anzuzeigen. Abfälle und Papier sind durch den Verursacher selbst umweltgerecht zu entsorgen. Schüler, die wiederholt und in besonderem Maß gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, können zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen werden.
- 4.2. Jeder Schüler ist für den Zustand der Schulräume und Einrichtungsgegenstände mitverantwortlich. Wer dagegen verstößt, handelt gemeinschaftswidrig und hat die Folgen zu tragen.

- 4.3. Das Betreten des Lehrerzimmers und der Vorbereitungsräume ohne Genehmigung ist den Schülern untersagt.
- 4.4. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobiltelefone und alle Arten digitaler Speichermedien (dazu zählen auch Smartwatch), die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten bzw. nicht zu nutzen. Das Benutzen von Laserpointern ist in der Schule ebenfalls grundsätzlich untersagt.
Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts aufsichtsführende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten.
Bei Verlust erfolgt kein Schadensersatz.
Zu widerhandlungen können durch vorübergehendes Einbehaltendes Mobilfunktelefons oder eines sonstigen digitalen Speichermediums (s.o.) geahndet werden.

Das Anschließen eigener elektrotechnischer bzw. elektronischer Geräte jeder Art, also auch Geräte der Unterhaltungselektronik, ist innerhalb des Schulgeländes und -gebäudes nicht erlaubt. Ausnahmen im Rahmen von Projekten legt der Schulleiter fest.

Alkoholische Getränke und der Besitz bzw. die Einnahme von Drogen und Rauschmitteln sind nicht erlaubt und werden geahndet. Der Konsum elektronischer Inhalationsprodukte ist verboten. Gleiches gilt für den Besitz und Umgang mit gefährlichen und verbotenen Gegenständen sowie Waffen. Das Benutzen sicherer rechtsextremistischer Synonyme, strafbarer Symbole sowie das Abspielen rechtsextremistischer Skinheadmusik und rechtsextremistische Äußerungen oder Parolen sind in der Schule untersagt. Der sofortige Vollzug nach § 80 Abs.3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist hiermit angeordnet.

- 4.6. Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen (motorbetriebene Fahrzeuge) sind nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Behinderte. Weitere Regelungen legt die Schulleitung fest.
- 4.8. Die Fachraumordnungen sowie die Hallenordnung sind einzuhalten. Fachräume dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit dem Fachlehrer betreten werden. Jeder Benutzer haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, der Labor- und Spracheinrichtungen sowie für die Einhaltung des Urheberrechtes der Software.

5. Übergang Schule zum Hort

- 5.1. Schul- Und Hortgebäude sind räumlich voneinander getrennt. Die Verantwortung des Weges von der Schule zum Hort liegt nicht in der Verantwortung der Schule.

6. Freizeitangebote, Förderunterricht, Veranstaltungen der Schule

- 6.1. Für alle schulischen Veranstaltungen trägt jeweils die dafür verantwortliche Aufsichtsperson die gesamte Verantwortung hinsichtlich verschlossener Fenster und Türen.
- 6.2. Bei der Nutzung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel sind nur die mit gültiger Prüfplakette versehener zu verwenden.
- 6.3. Alle eingesetzten Gegenstände und Geräte sind unmittelbar nach jeder Veranstaltung vom Nutzer an den vorgesehenen Platz zu stellen.
- 6.4. Es ist stets darauf zu achten, dass das Licht in den genutzten Räumen, einschließlich Toiletten und Gänge, vom Nutzer gelöscht wird.
- 6.5. Alle schulischen und außerschulischen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.

7. Sprechzeiten

| | |
|---------------------------|-----------------------------|
| Schulleiter: | nach vorheriger Anmeldung |
| Schulsekretärin: | laut Aushang |
| Beratungslehrerin: | Frau Schwabe – laut Aushang |

8. Regulierung von Schüler-Sachschäden

- 8.1. Vor dem Verlassen des Unterrichtsraumes bzw. Schulgeländes sind die persönlichen Schulsachen zu überprüfen.
- 8.2. Beschädigungen oder Diebstahl sind vor dem Verlassen des Schulgrundstücks zu melden. Eine spätere Anerkennung kann nicht erfolgen, da nicht zweifelsfrei die Schadensentstehung nachgewiesen werden kann.

- 8.3. Die privaten Sachen der Schüler, Lehrer und sonstiger Beschäftigter/Nutzer der Schule sind durch den Schulträger nicht versichert. Die Schüler achten besonders auf Ihre Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Versicherungskarten, Schlüssel und anderes. Die Landeshauptstadt Dresden (Schulträger) haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9. Haftpflichtversicherung der Schüler

- 9.1. Der Schulträger übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers im Schulbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich der Schüler/die Familie selbst versichern. Verursachen Schüler (ab 7. Lebensjahr) Schäden am Gebäude, Inventar oder Eigentum der Schule (Lehrmittel, Lehrbücher usw.), so wird an die Sorgeberechtigten Schadensersatzforderungen eröffnet.

10. Meldungen von Unfällen während der Schulzeit und auf dem Schulweg

- 10.1. Jeder Schüler ist auf dem sichersten, direkten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Lehrer bzw. im Sekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle und meldepflichtige Infektionskrankheiten sind innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen.
Alle Unfälle, die sich während der Schulzeit ereignen, müssen sofort durch den Schüler selbst einem aufsichtsführenden Lehrer gemeldet werden. Eine schriftliche Information an die Sorgeberechtigten erfolgt durch die Schule.
- 10.2. Augen-, Hals-, Nasen-, Ohren- und Kopfverletzung, aber auch Verletzungen der Wirbelsäule bedürfen der Vorstellung beim Arzt.
- 10.3. Treten Verletzungen ein, wenn der Schüler unerlaubt die Schule bzw. das Schulgelände verlassen hat, erlischt der gesetzliche Schüler-Unfallversicherungsschutz.

11. Meldung von Gebäude- und Sachschäden, Abgabe von Fundsachen

- 11.1. Festgestellte Gebäude- und Inventarschäden sind sofort beim Lehrer, Hausmeister oder im Schulsekretariat anzuzeigen.

- 11.2. Fundsachen müssen unter Angabe der Zeit und des Ortes zu den Sprechzeiten des Hausmeisters abgegeben werden. (**Täglich von 7.00 bis 8.00 Uhr**) Es besteht auch die Möglichkeit, diese im Sekretariat abzugeben. Diese werden zur Abholung bereitgehalten bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt oder vergeben.

Die Fundsachen können von den Sorgeberechtigten beim Hausmeister abgeholt werden. Die Ausgabe von Fundsachen ist durch den Abholenden schriftlich zu bestätigen. Zu den Elternabenden werden die Fundsachen ausgelegt

12. Regelungen für Besucher und andere Nutzer der Schule

- 12.1. Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer sowie schulfremde Personen dieser Bildungseinrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß. Besucher melden sich im Schulsekretariat, ein unangemeldeter Aufenthalt im Gebäude ist nicht gestattet.
- 12.2. Werbung und Warenverkauf ist untersagt. Ausnahmen legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger (Schulverwaltungsamt Dresden) und/oder der Dienstaufsichtsbehörde (Sächsische Bildungsagentur/Regionalstelle Dresden) fest.
Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.
- 12.3. Handwerker und Firmenbeauftragte müssen sich vor Beginn der Arbeiten grundsätzlich beim Hausmeister melden.

13. Verstoß gegen die Haus- und Hofordnung

- 13.1. Kleinere Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung werden durch den Klassenlehrer geahndet.
- 13.2. Größere Verstöße, insbesondere Gewalt jeglicher Art gegen Schüler, sind umgehend in kurzer schriftlicher Form durch alle Lehrer dem Schulleiter zu melden.
- 13.3. Auf der Grundlage der §§ 26, 28, 30, 31 und 39 des SächsSchulG werden in Abstimmung mit dem Klassenlehrer und ggf. nach Anhörung des Schülers und dessen Sorgeberechtigten durch den Schulleiter Maßnahmen vorgeschlagen und die entsprechenden Konsequenzen für den Schüler festgelegt.

Solche Maßnahmen können z. B. sein:

1. Festlegung von Arbeitsstunden für allgemein nützliche Zwecke zur Wiedergutmachung (Absprache mit Sorgeberechtigten ist erforderlich),
2. Klassenlehrerverweis,
3. Schulleiterverweis,
4. Antrag auf zeitweilige Strafversetzung bzw. Unterrichtsverbot,
5. Ausschluss vom Unterricht und außerschulischen Veranstaltungen.

- 13.4. Bei Gefahr in Verzug oder vorhandenen Verdachtsmomenten kann in Abstimmung mit dem Schulleiter Taschenkontrolle vorgenommen werden. Dies muss im Beisein des Schülers erfolgen.

14. Rechtsgrundlagen

- 14.1. Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), der Schulordnung Förderschulen (SOFS), der Schulbesuchsordnung (SBO) sowie der Verwaltungsvorschrift Schulverweigerer - in jeweils aktueller Fassung - geregelt.
- 14.2. Sachlich geübte Kritik, Anregungen und Wünsche können von den Lehrkräften an die Schüler genauso gerichtet werden wie von den Schülern an die Lehrkräfte und Angestellten.
- 14.3. Anträge zur Freistellung vom Unterricht gemäß der Schulbesuchsordnung bedürfen der Zustimmung bzw. des Sichtvermerkes durch die Anordnung des Sächs. Staatsministeriums für Kultus im Freistaat Sachsen (Schulbesuchsordnung) vom 12.08.1994) Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. März 2004.
- 14.4. Diese und andere Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus können nach Voranmeldung im Sekretariat oder im Internet www.RevoSax.de eingesehen werden.
- 14.5. Über eine gastweise Teilnahme am Unterricht entscheidet der Schulleiter.

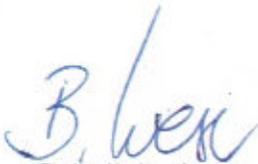
15. Wahrnehmung des Hausrechts

- 15.1. Der Schulleiter nimmt das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit der Schulleitung übernimmt dies der Hausmeister. Den Aufforderungen und Weisungen des Schulpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung können nach Schulgesetz mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

- 15.2. Die Haus- und Hofordnung wurde am 02.09.2009 in der Schulkonferenz beschlossen. Zusätze bzw. Modifizierungen erfolgten am 21.11.2022. Sie tritt einen Tag später in Kraft. Die Haus- und Hofordnung wird ergänzt durch die Fachraumordnungen, die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/ Gefahren für die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden und die Hallenordnung.
- 15.3. Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Dresden, 21.11.2022


Schulleiterin


Vors. Schülersprecher


Elternsprecher


Lehrervertretung